

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/17194 –**

Bundesgerichtshof – Standorte Karlsruhe und Leipzig sowie Anwalts-Singularzulassung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Zivilsenate des Bundesgerichtshofs (BGH) entscheiden in der Besetzung von fünf berufsrichterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden (§ 139 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG). Neun der 13 Zivilsenate sind mit jeweils insgesamt acht Mitgliedern, vier mit jeweils insgesamt neun Mitgliedern besetzt (vgl. https://www.bundesgerichtshof.de/DE/DasGericht/Geschaeftsverteilung/BesetzungSenate/Zivilsenate/zivilsenate_node.html; dieser und alle folgenden Internet-Links wurden zuletzt abgerufen am 8. Januar 2020). Die Senate entscheiden deshalb in aus fünf Mitgliedern einschließlich Vorsitzendem (oder stellvertretendem Vorsitzendem) bestehenden sogenannten Spruchgruppen, was zur Folge hat, dass bei Bildung von nach dem Vorbild des Bundesverfassungsgerichts aus drei Richtern bzw. Richterinnen bestehenden Kammern zur Bewältigung der Nichtzulassungsbeschwerden wegen der in den Senaten schon bestehenden sogenannten Spruchgruppen die Koordination der Spruchfähigkeit durch den oder die Senatsvorsitzenden nicht zu gewährleisten sei (siehe die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 4. November 2019 – https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoerungen?url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2EwNI9SZWNodC9hbmlhZmVZXXJ1bmdlb19hcmNoaXYvbmljaHR6dWxhc3N1bmdzYmVzY2h3ZXJkZS02NTk5OTY=&mod=mod559522). Die Erhöhung der Mitgliederzahl der BGH-Senate anstelle einer Bildung neuer zusätzlicher Zivilsenate hat außerdem dazu geführt, dass keine bestehenden Strafsenate nach Leipzig verlagert wurden (siehe Bundestagsbeschluss vom 26. Juni 1992 (Plenarprotokoll 12/100, S. 8519) über die föderale Institutionenverteilung im Zuge der Wiedervereinigung (vgl. Bundestagsdrucksache 12/2853 (neu), dort S. 3: „neue Zivilsenate gehen nach Karlsruhe und dafür kommt jeweils ein bestehender Strafsenat von Karlsruhe nach Leipzig“).

Auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) und der Bundesfinanzhof (BFH) entscheiden zwar grundsätzlich in der Besetzung von fünf berufsrichterlichen Mitgliedern (§ 10 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und § 10 Absatz 3 der Finanzgerichtsordnung – FGO), eine mit dem BGH vergleichbare Vergrößerung der Senate gibt es dort aber nicht: fünf der zehn BVerwG-(Revisions-)Senate sind mit jeweils sechs, und fünf Senate sind

mit jeweils fünf berufsrichterlichen Mitgliedern besetzt (Vorsitzende und Doppelbesetzungen eingeschlossen, vgl. <https://www.bverwg.de/rechtsprechung/geschaeftsverteilungsplan>). Fünf der elf BFH-Senate sind mit sechs, und sechs Senate sind mit fünf berufsrichterlichen Mitgliedern besetzt (Vorsitzende eingeschlossen – vgl. <https://www.bundesfinanzhof.de/gericht/geschaeftsverteilung>).

Die Arbeitsaufnahme des zusätzlichen neuen BGH-Strafsenats, der bereits im November 2018 mit dem Bundeshaushalt 2019 beschlossen worden war, ist noch immer nicht erfolgt (Stand: Mitte Januar 2020).

Eine Reform des aus Sicht der Fragestellenden „alten Zopfes“ der Anwalts-Singularzulassung beim BGH in Zivilsachen gibt es trotz vielfacher Kritik (vgl. etwa <https://online.ruw.de/suche/bb/Fue-ein-Abschaff-der-Singularzulassung-bei-BGH-fue-Zi-0ea346ccafc73a5363ec6d2b687a66eb>) und trotz zuletzt eines Vorschlags der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) vom 15. Mai 2019 (<https://brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilung-en-archiv/2019/presseerklaerung-07-2019/>) noch immer nicht.

Zur Größe der BGH-Zivilsenate

1. Warum sind den BGH-Zivilsenaten jeweils eine weit über die Besetzung gemäß § 139 Absatz 1 GVG hinausgehende Zahl von Richterinnen und Richtern (einschließlich Vorsitzende) zugewiesen?

Der Bundesgerichtshof kommt seinem gesetzlichen Auftrag, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sichern, in Zivilsachen dadurch nach, dass die Senate für die ihnen zugewiesene Spezialmaterie jeweils ausschließlich zuständig sind. Da der oder die Vorsitzende an allen Entscheidungen des Zivilsenats mitwirkt, ist die Kontinuität der Rechtsprechung innerhalb des Senats gewahrt. Wären hingegen mehrere Senate für eine Materie zuständig, wäre die Kontinuität der Rechtsprechung nicht mehr gewährleistet. Dies könnte auch durch die äußerst zeitraubende und im Verfahren schwerfällige Anrufung des Großen Senats in Zivilsachen nicht ausgeglichen werden. Die Bildung neuer Zivilsenate mit sich notwendigerweise überschneidenden Zuständigkeiten würde es dem Bundesgerichtshof aus diesem Grund erheblich erschweren, seiner eigentlichen revisionsgerichtlichen Aufgabe, Grundsatzfragen schnell zu klären, nachzukommen. Letztlich wäre zu besorgen, dass die Instanzgerichte und damit auch die rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger zumindest deutlich länger auf eine höchstrichterliche Klärung grundlegender Rechtsfragen warten müssten.

Eine Besetzung der Zivilsenate mit deutlich mehr als fünf Mitgliedern ist zwingend erforderlich, um den über die Jahre stetig steigenden Arbeitsanfall in den einzelnen Zivilsenaten bewältigen zu können, ohne rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerungen besorgen zu müssen. So sind die Eingänge im Zivilbereich (einschließlich Kartellsenat und Sondersenate) innerhalb von zehn Jahren von 5.152 im Jahr 2009 auf 6.117 im Jahr 2018 angewachsen. Zwar war im Jahr 2019 erstmals ein leichter Rückgang auf 5.683 Eingänge im Jahr zu verzeichnen. Es lässt sich jedoch bereits jetzt sicher sagen, dass diese Entwicklung im Jahr 2020 nicht anhalten wird; so sind die Eingangszahlen bereits im ersten Monat 2020 im Vergleich zum gleichen Monat des Vorjahres um 35 Prozent von 436 auf 590 sprunghaft angestiegen. Ungeachtet des Arbeitsanfalls gewährleistet zudem nur eine Besetzung der Zivilsenate mit mehr als fünf Mitgliedern, dass auch urlaubs- und krankheitsbedingte Fehlzeiten einzelner Mitglieder durch senatsinterne Vertretungen aufgefangen werden können. Aufgrund der hohen Spezialisierung der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs sind senatsübergreifende Vertretungen zu vermeiden.

2. Wie hat sich die Anzahl der den BGH-Zivilsenaten seit 1993 zugewiesenen Richterinnen und Richter (einschließlich Vorsitzende) bis einschließlich 2019 entwickelt (bitte Angabe pro BGH-Zivilsenat und Jahr)?

Jahr/ Senat	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	Summe	
1993	7	6	6	7	7	7	7	8	7	6	7	7	0	82	
1994	7	7	7	7	7	7	7	7	7	6	7	7	0	83	
1995	7	7	7	6	8	7	7	7	7	6	7	7	0	83	
1996	6	7	7	7	8	6	7	8	7	6	7	7	0	83	
1997	7	7	7	7	8	7	7	8	7	7	7	7	0	86	
1998	7	7	7	7	8	7	7	8	7	7	7	7	0	86	
1999	6	7	6	7	8	7	8	8	7	6	7	7	0	84	
2000	8	7	7	6	8	7	8	8	7	7	7	7	0	87	
2001	7	7	7	7	8	7	8	7	7	7	7	7	0	86	
2002	7	7	7	7	8	7	8	8	7	7	7	8	0	88	
2003	7	7	7	7	8	7	8	8	8	7	7	8	0	89	zus. IXa (Hilfssenat: 7 RiBGH, da- von 4 aus StS)
2004	7	8	7	6	8	7	8	8	8	8	7	8	0	90	zus. IXa (Hilfssenat: 7 RiBGH, da- von 4 aus StS)
2005	7	8	7	7	7	7	9	8	8	8	7	8	0	91	
2006	7	8	7	7	7	7	8	8	8	8	7	8	0	90	
2007	7	7	7	7	7	7	8	8	8	8	8	8	0	90	
2008	7	7	8	7	7	7	7	8	9	7	7	8	0	89	
2009	7	7	8	7	7	7	7	9	9	6	8	8	0	90	Xa (Hilfssenat)
2010	7	7	7	8	7	7	7	9	9	5	8	9	0	90	Xa (Hilfssenat)
2011	8	7	8	8	8	7	7	8	9	9	8	7	0	94	
2012	7	7	8	6	8	7	7	8	9	8	8	8	0	91	
2013	7	7	7	7	8	7	7	8	9	8	8	8	0	91	
2014	7	7	8	7	8	9	7	8	8	8	9	8	0	94	
2015	7	7	8	7	8	9	8	7	8	8	9	8	0	94	
2016	7	7	8	7	8	8	7	7	8	8	9	8	0	92	
2017	7	9	9	8	8	9	7	7	8	8	9	8	0	97	
2018	7	7	9	8	8	9	8	7	8	8	9	8	0	96	
2019	8	8	8	8	8	8	8	7	8	8	9	8	0	96	
2020	8	8	8	8	8	9	8	9	8	8	9	8	5	104	XIII. ZS mit 9 RiBGH, da- von 4 in and. Senaten ge- zählt

Quelle: GVPl. des Bundesgerichtshof, Jahre 1993-2020, Stand jeweils 1. Januar eines Jahres. Mit ganzer Zahl eingestellt sind auch solche RiBGH, die bereits im GVP ausgewiesen, aber erst im Verlauf des Jahres ernannt wurden, sowie die Ermittlungsrichter.

Unberücksichtigt sind Sonderzuweisungen von RiBGH an einen Senat nur für einzelne Verfahren und Stellenteilung (dann jeweils Einfachzählung).

3. Hat die Bundesregierung, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, geprüft, anstelle eines Spruchgruppensystems in den BGH-Zivilsenaten (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)
 - a) die Regelbesetzung oder
 - b) die Regelbesetzung zuzüglich einer „Reserve“ von ein bis zwei Richterinnen und Richtern (einschließlich Vorsitzende)für die BGH-Zivilsenate einzuführen, und wenn nein, warum nicht?

Es ist Aufgabe der Justizverwaltung, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anzahl der zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung benötigten Spruchkörper eines Gerichts zu entscheiden. Dies hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab und entzieht sich einer generellen Regelung durch eine gesetzgeberische Entscheidung.

4. Hat die Bundesregierung, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, geprüft, zur Bewältigung der Nichtzulassungsbeschwerden beim BGH in Zivilsachen anstelle der Entlastung des BGH durch Verstetigung der Mindestbeschwer als Alternative ein Kammersystem einzuführen und auf diese Weise den BGH zu entlasten, und wenn nein, warum nicht?
5. Besteht nach Kenntnis der Bundesregierung über die Entlastung des BGH hinaus ein, und wenn ja welcher, Sachzusammenhang zwischen den Zwecken und Zielen der Revision (Rechtseinheit, Rechtsfortbildung, Klärung Grundsatzfragen) und einer Wertgrenze für Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Zulassung der Revision durch das Berufungsgericht erfolgt unter den Voraussetzungen des § 543 Absatz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) und ist unabhängig vom Erreichen einer Wertgrenze. Die Wertgrenze für Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision dient dem Zweck sicherzustellen, dass der Bundesgerichtshof seiner gesetzlich zugewiesenen Aufgabe als Revisionsinstanz, für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung und die Klärung grundsätzlicher Fragen einschließlich der Rechtsfortbildung zu sorgen, langfristig nachkommen kann. Sachgerechte Alternativen zur Wertgrenze bestehen aus Sicht der Bundesregierung nicht.

6. Warum werden durch Ernennung und Berufung weiterer Richter zum BGH in Zivilsachen bei gleichbleibender Anzahl von Zivilsenaten die bestehenden Zivilsenate überbesetzt, statt dass einer oder mehrere neue Zivilsenate geschaffen werden, für die dann eine entsprechende Anzahl von Strafsenaten nach Leipzig gehen müsste (§ 130 Absatz 2 GVG in Verbindung mit dem Beschluss vom 26. Juni 1992 – Plenarprotokoll 12/100, S. 8519 – über die föderale Institutionenverteilung im Zuge der Wiedervereinigung – Bundestagsdrucksache 12/2853, hier: S. 3)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

7. Inwieweit stellt sich aus Sicht der Bundesregierung die Erhöhung der Mitgliederzahl der BGH-Zivilsenate mit weit über die Besetzung gemäß § 139 Absatz 1 GVG hinausgehenden Mitgliedern als Umgehung des in Frage 6 benannten Beschlusses des Deutschen Bundestages zur föderalen Institutionenverteilung dar, und wenn nein, warum nicht?

Die Erhöhung der Mitgliederzahl der BGH-Zivilsenate beruht auf den in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründen. Die Bundesregierung sieht daher keine Umgehung des in Frage 6 genannten Beschlusses zur föderalen Institutionenverteilung.

8. Sieht sich die Bundesregierung im 30. Jahr der Wiedervereinigung Deutschlands an den in Frage 6 benannten Beschluss des Deutschen Bundestages zur föderalen Institutionenverteilung
 - a) generell
 - b) im Hinblick auf die Standorte des BGHweiterhin auch in tatsächlich wirksamer Weise gebunden?

Die Bundesregierung sieht sich unverändert an die zitierten Empfehlungen und den Beschluss des Deutschen Bundestages gebunden.

9. Inwiefern entspricht die mit dem Bundeshaushalt 2019 beschlossene Bildung eines neuen Strafsenats in Leipzig und eines neuen Zivilsenats in Karlsruhe dem in Frage 6 benannten Beschluss des Deutschen Bundestages zur föderalen Institutionenverteilung, und warum wurde kein bestehender Strafsenat zusätzlich nach Leipzig verlagert?

Mit der Einrichtung zweier neuer Senate beim BGH (XIII. Zivilsenat in Karlsruhe und 6. Strafsenat in Leipzig) wurde nicht nur der BGH gestärkt und damit ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Rechtseinheit und zur Rechtsfortbildung geleistet, sondern auch dem Beschluss des Deutschen Bundestages zur föderalen Institutionenverteilung Rechnung getragen. Die Verlagerung eines bestehenden Strafsenats nach Leipzig war in diesem Fall nicht erforderlich, da dort ein neuer Strafsenat eingerichtet wurde.

Zur Arbeitsaufnahme des neuen (6.) Strafsenats in Leipzig

10. Wann nimmt der im November 2018 mit dem Bundeshaushalt 2019 beschlossene neue Leipziger BGH-Strafsenat seine Arbeit auf, und gibt es, und wenn ja, welche, andere als bauliche Gründe für die Verzögerung der Arbeitsaufnahme?
11. Ist die Stelle des oder der Vorsitzenden des neuen Leipziger BGH-Strafsenats, und wenn ja, wann, ausgeschrieben, und wann ist das Auswahlverfahren abgeschlossen worden?

Die Fragen 10 und 11 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der neue 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat am 15. Februar 2020 seine Arbeit aufgenommen. Gemeinsam mit dem schon in Leipzig eingerichteten 5. Strafsenat ist der neue Strafsenat inzwischen in der Villa Sack in der Karl-Heine-Straße 12 in Leipzig untergebracht. Die Stelle des oder der Vorsitzenden wurde am 16. Oktober 2019 ausgeschrieben; das Besetzungsverfahren

ist noch nicht abgeschlossen. Bis zum Abschluss des Besetzungsverfahrens wird der 6. Strafsenat von einem Richter am Bundesgerichtshof als stellvertretendem Vorsitzenden geführt.

Zur Anwalts-Singularzulassung in Zivilsachen beim BGH

12. Hat die Bundesregierung, und wenn ja, mit welchem Ergebnis
 - a) die Abschaffung der Anwalts-Singularzulassung beim BGH in Zivilsachen, geprüft,
 - b) den Ersatz der Anwalts-Singularzulassung beim BGH in Zivilsachen durch die Vorgabe der Fachanwaltsqualifikation, vorherigen Weiterbildung im Revisionsrecht (besondere theoretische Kenntnisse) und einer mehrjährigen einschlägigen Berufspraxis geprüft?
13. Hat die Bundesregierung, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, geprüft, ob es mit Verfassungsrecht vereinbar ist, dass in Zivilsachen Rechtssuchende gezwungen werden, vor dem BGH auf den oder die Rechtsvertreter zu verzichten, auf die sie in den Vorinstanzen vertraut haben?
14. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass gut 40 beim BGH in Zivilsachen zugelassene Anwälte das gesamte Spektrum des Zivilrechts besser abdecken können sollen als die in Deutschland zugelassene Anwaltschaft insgesamt?
15. Worin besteht nach Kenntnis der Bundesregierung die sog. Filterfunktion der BGH-Anwälte in Zivilsachen?
16. Inwiefern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen der sog. Filterfunktion der BGH-Anwälte in Zivilsachen und dem Umstand, dass Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision in Zivilsachen beim BGH ganz überwiegend erfolglos bleiben (vgl. nur Stellungnahme Prof. Dr. Reinhard Greger im Rahmen der am 4. November 2019 vom Rechtsausschuss durchgeführten Anhörung „Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen“, Stellungnahme abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/664382/2e776a3172e0c2fc1ee33c12a155ae26/greger-data.pdf>, dort S. 4: „Wie der Tabelle ebenfalls zu entnehmen ist, haben diese Beschwerden nur in sehr wenigen Fällen Erfolg (2018: 2,4 Prozent).“)?
17. Entspricht das Auswahlverfahren für BGH-Anwälte in Zivilsachen nach Einschätzung der Bundesregierung durchweg rechtsstaatlichen Anforderungen (bitte begründen)?
18. Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung, und wenn ja, welche, Mängel beim Auswahlverfahren für BGH-Anwälte in Zivilsachen?
19. Wie geht die Bundesregierung mit dem Vorschlag der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) vom 15. Mai 2019 betreffend die BGH-Anwaltschaft in Zivilsachen um, und wie lautet die Antwort der Bundesregierung auf das diesbezügliche Schreiben des BRAK-Präsidenten Dr. Ulrich Wessels vom 5. Juni 2019 an die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht?
20. Entscheidet die Bundesregierung eigenständig über einen Vorschlag zur Zukunft der BGH-Anwaltschaft in Zivilsachen oder sieht sie sich an das in Frage 19 benannte Votum der BRAK-Hauptversammlung, und wenn ja, in welcher Weise, gebunden?

21. Plant die Bundesregierung das Inkrafttreten einer Reform der Anwalts-Singularzulassung bzw. des entsprechenden Zulassungsverfahrens beim BGH in Zivilsachen, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Die Fragen 12 bis 21 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammenhängend beantwortet.

Die Bundesregierung prüft derzeit unter anderem aus Anlass des in der Anfrage genannten Schreibens der Bundesrechtsanwaltskammer vom 15. Mai 2019, ob es im Bereich der gesetzlichen Regelungen zur Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof Änderungen bedarf. Die unabhängig vom Votum der Bundesrechtsanwaltskammer erfolgenden Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen. Der Bundesrechtsanwaltskammer wurde dementsprechend auch noch nicht geantwortet.

22. Hat die Abschaffung der Anwalts-Singularzulassung bei den Land- und Oberlandesgerichten seit 2002 nach Kenntnis der Bundesregierung zu Problemen geführt, und wenn ja, zu welchen?

Für die Land- und Oberlandesgerichte sind die jeweiligen Landesjustizverwaltungen der Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Probleme vor.

